



## Minderjährige Kinder alleine im Sudan – BFM lässt mit Entscheid auf sich warten

Fall 209 / 30.05.2013

Bei ihrer gefährlichen Flucht aus Eritrea lässt «Fiyori» ihre beiden minderjährigen Söhne zurück. Sie wird in der Schweiz vorläufig aufgenommen und beantragt eine Einreisebewilligung bzw. ein Asylgesuch für ihre Kinder. In der Zwischenzeit fliehen diese mit «Fiyoris» Nichte in den Sudan. Nachdem ihre Cousine entführt wird, befinden sich die Kinder ganz alleine im Sudan. «Fiyori» wartet seit einem Jahr auf den Entscheid des BFM, während sie ausser sich vor Sorge ist um ihre Kinder.

**Schlüsselbegriffe:** Vorrang des Kindeswohl [Art. 3 KRK](#), Recht auf Familienzusammenführung [Art. 10 Abs. 1 KRK](#), Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen [Art. 85 Abs. 7 AuG](#), Recht auf Achtung des Familienlebens [Art. 13 Abs. 1 BV](#) und [Art. 8 Abs. 1 EMRK](#), Botschaftsverfahren [Art. 20 AsylG](#) (aufgehoben am 29. Sept 2012).

Person/en: «Fiyori» (1976), «Michael» (1999), «Amanuel» (2002)

Heimatland: Eritrea

Aufenthaltsstatus: Vorläufig aufgenommenener Flüchtling

### Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

Bei ihrer Flucht aus Eritrea lässt «Fiyori» ihre beiden sechs- und neunjährigen Kinder in Eritrea zurück. «Michael» und «Amanuel» werden zunächst von ihrer Cousine betreut und leben dann bei ihrer Grossmutter. Nachdem «Fiyori» in der Schweiz eine vorläufige Aufnahme erhält, beantragt sie im Mai 2012 eine Einreisebewilligung für ihre Kinder und, dass sie in die Flüchtlingseigenschaft ihrer Mutter einbezogen werden. Im Oktober 2012 erfährt «Fiyori», dass ihre Mutter mit schweren Nierenproblemen im Spital liegt und ihre Kinder zusammen mit ihrer anderen Nichte, die selber erst achtzehn Jahre alt ist, aus Eritrea in den Sudan geflohen sind. Entsetzt über die Umstände, beantragt sie beim BFM das Einreisegesuch ihrer Kinder so bald wie möglich zu entscheiden. Sie erhält erst im Januar 2013 eine erste Antwort mit einem Fragekatalog zum Asylgesuch ihrer Kinder. Einige Zeit später wird ihre Nichte entführt. Seither befinden sich «Michael» und «Amanuel» alleine im Sudan. Ein Jahr nach Einreichung der Einreisegesuche hat «Fiyori» noch immer keine Antwort, während sie ausser sich vor Sorge ist um ihre Kinder.

### Aufzuwerfende Fragen

- Die Schweiz hatte bei der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention zur wohlwollenden und beschleunigten Bearbeitung von Einreiseanträgen zur Familienzusammenführung nach [Art. 10 Abs.1 KRK](#) Vorbehalte geltend gemacht ([BBI 1994 V 33](#) und [BGE 124 II 361, E.3b S. 367](#)). Ist es nicht an der Zeit diese Rechtsprechung zu überdenken angesichts der prekären Situation von geflohenen Kindern und Frauen in Drittstaaten mit Familienangehörigen in der Schweiz, welche auf eine Einreisegenehmigung warten?
- Warum liegt ein Jahr nach Einreichung des Gesuchs zur Einreise, bzw. des Asylgesuchs von «Michael» und «Amanuel» noch kein Entscheid vom BFM vor? Entspricht dieses Vorgehen vom BFM dem Kindeswohl?
- «Fiyori» kann nach [Art. 85 Abs.7 AuG](#) erst drei Jahre nach Erhalt der vorläufigen Aufnahme, also im November 2014 ein Gesuch stellen, um ihre Kinder nachzuziehen. Vorausgesetzt wird dabei, dass die Familie zusammen wohnen wird, eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist und die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist. Ist mit Hinblick auf das Recht auf Familienleben gemäss Art. 8 EMRK gerechtfertigt, dass zwei minderjährige Kinder alleine im Sudan und getrennt von ihrer Mutter so lange warten müssen, bis deren Mutter die Voraussetzungen für einen Familiennachzug erfüllt?
- Mit der Aufhebung von [Art. 20 AsylG](#) wird das Botschaftsverfahren mit dem humanitären Visum ersetzt. Zur Beantragung dieses Visums müssen die Betroffenen zur schweizerischen Botschaft in ein anderes Land reisen, wenn diese im Herkunftsland nicht existiert. Dabei gilt, dass bei Personen, die sich bereits in einem Drittstaat befinden, in der Regel davon auszugehen ist, dass keine Gefährdung mehr besteht. Wird dieses Verfahren der Situation von geflüchteten minderjährigen Asylsuchenden und Frauen in Drittstaaten gerecht, insbesondere wenn sie Familienangehörige in der Schweiz haben?

### Chronologie

- 2011 Einreichung Asylgesuch «Fiyori» (Mai)  
Ablehnung Asylgesuch, vorläufige Aufnahme von «Fiyori» (Nov)
- 2012 Einreichung Asyl- und Einreisegesuch «Michael» und «Amanuel» von Eritrea aus (Mai)  
«Michael» und «Amanuel» flüchten mit ihrer Cousine aus Eritrea in den Sudan (Okt)  
Nachfrage nach Verfahrensstand beim BFM (Nov)
- 2013 Fragekatalog vom BFM, Einreichung der Antworten zum Fragekatalog (Jan)  
«Michael» und «Amanuel» Cousine wird in der Zwischenzeit entführt, die beiden Kinder sind alleine  
Nachfrage nach Verfahrensstand beim BFM (Mai)

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht

Maulbeerstrasse 14, 3011 Bern, Telefon 031 381 45 40  
[dokumentation@beobachtungsstelle.ch](mailto:dokumentation@beobachtungsstelle.ch) / [www.beobachtungsstelle.ch](http://www.beobachtungsstelle.ch)

## Beschreibung des Falls

Weil «Fiyoris» Ehemann im Frühling 2003 die Familie verlässt und verschwindet, wird er von den Behörden gesucht. Seither stand «Fiyori» unter ständigem Druck der eritreischen Behörden, welche ihr Haus durchsucht und ihr mit Haft gedroht haben. Sie flüchtet im Mai 2008 aus Eritrea in den Sudan. Da ihre Reise gefährlich ist und sie nicht weiss, was sie im Sudan erwartet, lässt «Fiyori» ihre Kinder zurück. Sie verbringt ein Jahr und sieben Monate im Sudan und flüchtet dann weiter über die Türkei in die Schweiz, wo sie ein Asylgesuch stellt.

Nach «Fiyoris» Flucht schaut zunächst ihre zweiundzwanzigjährige Nichte zu ihren beiden Kindern «Michael» und «Amanuel» in Eritrea. «Michael» ist zum Zeitpunkt der Ausreise seiner Mutter neun Jahre alt, während «Amanuel» erst sechsjährig ist. Nachdem sich «Fiyoris» Nichte verheiratet und seither keine Zeit mehr hat, sich um die Kinder zu kümmern, leben «Michael» und «Amanuel» bei ihrer Grossmutter, die bereits siebzig Jahre alt ist und gesundheitliche Beschwerden hat.

«Fiyori» erhält im November 2011 eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz und beantragt daraufhin im Mai 2012 eine Einreisewilligung für ihre Kinder und, dass sie in die Flüchtlingseigenschaft ihrer Mutter einbezogen werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat in [BVGE 2007/19](#) befunden, dass bei einem Familiennachzugsgesuch vorab zu prüfen sei, ob der sich im Ausland befindende Familienangehörige eigene Asylgründe geltend macht. Daher sei ein Familiennachzugsgesuch eines vorläufig aufgenommenen Flüchtlings, mit dem unter anderem eine persönliche Gefährdung der sich im Ausland befindenden, nachzuziehenden Familienangehörigen geltend gemacht werde, nach Treu und Glauben gegebenenfalls auch als Asylgesuch aus dem Ausland im Sinne von [Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG](#) zu verstehen ([BVGE D-8553/2010 E.6](#) vom 20. Februar 2013).

Im Oktober 2012 erfährt «Fiyori», dass ihre Mutter seit Wochen mit schweren Nierenproblemen im Spital liegt und ihre Kinder zusammen mit ihrer anderen Nichte, die selber erst achtzehn Jahre alt ist, aus Eritrea in den Sudan geflohen waren. Nach der Flucht ihrer Nichte, wird deren Vater, bzw. «Fiyoris» Bruder, in Eritrea von eritreischen Sicherheitskräften aufgesucht und verhaftet. «Fiyori» ist entsetzt, als sie hört, dass sich ihre beiden Kinder im Sudan befinden, da sie dort weder Verwandte noch Bekannte kennt, und ihre Kinder mit der sudanesischen Sprache nicht vertraut sind. Als «Michael» und «Amanuel» zusammen mit ihrer Cousine im Sudan ankommen, finden sie einen Schlafplatz bei anderen Eritreern, mit denen «Fiyori» telefonischen Kontakt aufnimmt. Diese machen «Fiyori» und ihrer Nichte jedoch ständig Druck, dass die Kinder nicht länger bei ihnen bleiben können und verlangen Geld von «Fiyori».

«Fiyori» beantragt daraufhin beim BFM ihr Gesuch als dringliche Angelegenheit so bald wie möglich zu entscheiden. Sie erhält jedoch keine Antwort und fragt im November 2012 erneut nach dem Verfahrensstand. Erst im Januar 2013, sieben Monate nach Einreichung ihres Gesuchs, erhält sie eine erste Antwort mit einem Fragekatalog zum Asylgesuch ihrer Kinder, den sie im gleichen Monat noch beantwortet und einreicht.

Im April 2013 erfährt «Fiyori» von den Eritreern, bei welchen ihre Kinder untergebracht sind, dass ihre Nichte verschwunden ist. Diese entschloss sich Anfang April alleine von Kassala nach Shegerab zu reisen, wo sich das Flüchtlingscamp des UNHCR befindet, um herauszufinden, ob sie mit den beiden Kindern dorthin gehen und leben könnten bis sie zu ihrer Mutter in die Schweiz kommen dürfen. Auf der Reise nach Shegerab wurde sie jedoch zusammen mit anderen Frauen entführt. Durch einen glücklichen Zufall gelingt es ihr und zwei weiteren Frauen von ihren Entführern zu flüchten. Sie gelangt nach Lybien, wobei unterwegs eine ihrer Mitreisenden stirbt. Sie getraut sich nicht mehr, in den Sudan zurückzukehren und die beiden Kinder zu holen. Erst als «Fiyoris» Nichte ihren Onkel kontaktiert, den Bruder von «Fiyori», der auch in der Schweiz ist, erfährt «Fiyori» was mit ihrer Nichte nach ihrem Verschwinden passiert war.

«Fiyori» ist ausser sich vor Sorge um ihre Kinder. Sie befinden sich nun alleine im Sudan. Zudem ist «Amanuel» seit länger als vier Monaten immer wieder krank. Er leidet an Übelkeit und muss erbrechen. Als «Fiyoris» Nichte noch bei den Kindern war, ging diese mit ihm zum Arzt und «Amanuel» erhielt Medikamente. Seit «Fiyoris» Nichte nicht mehr im Sudan ist, machen die Eritreer, bei denen die Kinder untergebracht sind, noch mehr Druck auf «Fiyori». Sie sagen ihr, dass sie nicht mehr länger zu den Kindern schauen können und «Fiyori» muss immer wieder Geld schicken. So musste sie auch viel Geld schicken, damit die Frau, bei der die Kinder untergebracht sind, «Amanuel» wieder zu einem Arzt brachte. «Fiyori» weiss nicht, wie es ihren Kindern geht, und in welchen Verhältnissen sie leben. Dies stellt zusätzlich zu Ihrer Trennung von den Kindern eine hohe psychische Belastung dar für «Fiyori». Sie wünscht sich nichts sehnlicher, als dass ihre Kinder bald in Sicherheit sind und zu ihr in die Schweiz kommen dürfen.

Das Asyl- und Einreisegesuch von «Michael» und «Amanuel» ist noch immer hängig.

**Gemeldet von:** Betroffene, Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not

**Quellen:** Betroffene, Aktendossier